

## Vorlage an den Landrat

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation [2017-264](#) von Sara Fritz, Grüne/EVP-Fraktion: «Wie kann der Jugendschutz beim Konsum von Cannabidiol-Hanf (CBD) gewährleistet werden?»

**Datum:** 26. September 2017

**Nummer:** 2017-264

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2017-264

### Beantwortung der Interpellation 2017-264 von Sara Fritz, Grüne/EVP-Fraktion: «Wie kann der Jugendschutz beim Konsum von Cannabidiol-Hanf (CBD) gewährleistet werden?»

vom 26. September 2017

#### 1. Text der Interpellation

Am 29. Juni 2017 reichte Sara Fritz, Grüne/EVP-Fraktion, die Interpellation 2017-264 «Wie kann der Jugendschutz beim Konsum von Cannabidiol-Hanf (CBD) gewährleistet werden?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Auf dem finanziell sehr lukrativen Suchtmittelmarkt wird seit kurzer Zeit ein neues Produkt vermarktet. An verschiedenen Orten in der Schweiz wurden Shops/Lounges eröffnet, welche Cannabidiol-Hanf (CBD-Hanf) verkaufen. Dieses Hanfprodukt muss einen THC-Gehalt von weniger als 1 % nachweisen, damit es nicht unter die Regelung des Betäubungsmittelgesetzes fällt und somit legal verkauft werden kann. Viele Studien belegen, dass Cannabis mit höherem THC-Gehalt deutlich negative Nebenwirkungen zeigt wie: verringerte kognitive Leistungsfähigkeit, verminderte Konzentration und Reaktionsfähigkeit. Ausserdem ist erweisen, dass die Gefahr, an einer Psychose zu erkranken für regelmässige THC-Kiffer deutlich (nach einer breit abgestützten internationalen Studie mit Mitwirkung der UNI Lausanne um rund 37 %) erhöht ist. Besonders vulnerabel sind Jugendliche (siehe [www.suchtschweiz.ch](http://www.suchtschweiz.ch)). Die breite Einführung von Cannabis light wird in der Praxis eine Unterscheidung von hochprozentigem Stoff und CBD-Hanf verunmöglichen. In unseren Nachbarländern wird deshalb CBD-Hanf als schädlich eingestuft und nur bei Vorweisung eines ärztlichen Rezeptes verkauft.*

*Der freie Markt für CBD-Hanf eröffnet für die Produzenten lukrative Möglichkeiten: Sie können ihre Indoor-Anlage für CBD-Hanf eröffnen und später mit wenig Risiko auf THC-Hanf umstellen. Der Unterschied zwischen den Hanfarten ist nur bei den Blüten feststellbar und die Aufzucht von Hanf dauert nur etwas mehr als zwei Monate. Man kann also bis zu fünfmal pro Jahr ernten. Wer kontrolliert, was da gepflanzt und geerntet wird?*

*Das schnelle Wachstum dieser „Modedroge“ wirft einige Fragen auf?*

- 1. Jugendliche sind besonderen gesundheitlichen und sozialen Risiken ausgesetzt, wenn sie Suchtmittel konsumieren. Welche Massnahmen wird der Regierungsrat zur Sicherstellung des Jugendschutzes auch im Bereich des CBD-Hanfs (der als Tabakersatz gilt) treffen?*
- 2. Wie wird dieser neue Stoff in die Präventionsbemühungen bei den Jugendlichen einfließen? Wie wird verhindert, dass die Folgewirkung von regelmässigem Cannabiskonsum noch mehr verharmlost wird?*
- 3. Cannabis kann vor allem auf dem psychischen Gebiet zu Abhängigkeiten – und zu Psychosen – führen. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, dass Jugendliche zuerst nur CBD-*

*Hanf rauchen und später auf THC-Hanf umsteigen könnten? Im Suchtbereich ist es typisch, dass der Konsum sich steigert bis zu einem hohen Niveau. Welche Möglichkeiten sieht er, dies zu verhindern?*

4. *Ist der Regierungsrat bereit, wie beim Alkohol Testkäufe zu lancieren, um wenigstens den Verkauf von CBD-Hanf an Jugendliche unterbinden zu helfen? Dabei wäre auch zu untersuchen, ob in den Shops/Lounges nebenbei auch hochprozentiges Cannabis verkauft wird.*
5. *Wie kann die Polizei unterschieden, ob jemand illegalen THC-Hanf oder legalen CBD-Hanf raucht? Wie wird der Regierungsrat mit dieser Situation umgehen? Wird in diesem Bereich auch interkantonal zusammengearbeitet?*
6. *Es ist anzunehmen, dass der erst vor kurzem von den Produzenten lancierte CBD-Mark zu mehr Indoor-Anlagen geführt hat. Wie viele Anlagen gibt es im Kanton Basel-Landschaft? Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass dort nur CBD-Hanf wächst, etwa durch eine Bewilligungspflicht für CBD-Hanf und regelmässige Kontrollen?*
7. *Die gesundheitlichen Auswirkungen von CBD-Hanf sind noch wenig erforscht. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, Studien, welche dies untersuchen, zu unterstützen.*

*Ein ähnlich lautender Vorstoss wurde auch im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt eingereicht.*

*Ich bitte die Regierung um schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen.*

## **2. Einleitende Bemerkungen<sup>1</sup>**

Cannabis enthält über 80 Cannabinoide. Die zwei in höchster Konzentration vorhandenen sind THC (Tetrahydrocannabinol) mit berauschender und CBD (Cannabidiol) ohne berauschende Wirkung. Von CBD-Hanf im Sinne dieser Interpellation wird gesprochen, wenn der CBD-Gehalt im Hanf hoch, der THC-Gehalt aber unter 1 % liegt.

Die Wirkung von CBD ist noch nicht hinreichend erforscht, als mögliche therapeutische Wirkung werden antioxidative, entzündungshemmende, antiepileptische, brechreizhemmende, angstlösende, antidepressive oder antipsychotische Effekte genannt. Einzelne Konsumierende von CBD berichten von einem „Wattegefühl“. Dies könnte auf die entspannende Wirkung zurückzuführen sein, die CBD zugeschrieben wird. Es könnte aber auch eine Wirkung des THC sein, welcher bei unregelmässigen Konsumenten auch unter 1 % Gehalt eine spürbare Wirkung hervorrufen kann.

Hanf mit hohem CBD-Wert und einem THC-Gehalt von weniger als 1 % untersteht nicht dem Betäubungsmittelgesetz. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer freien Inverkehrsetzung. Damit die legale Vermarktung eines CBD-haltigen Produkts gegeben ist, muss es jener Gesetzgebung entsprechen, gemäss welcher es in den Verkehr gebracht werden darf (z.B. muss ein Lebensmittel der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen, ein Heilmittel der Heilmittelgesetzgebung etc.). Das Angebot CBD-haltiger Waren ist sehr breit: Es umfasst Rohstoffe wie getrocknete Hanfblüten (oft als Tabakersatzprodukt angepriesen); Extrakte in Form von Ölen, Pasten oder Kapseln; Nahrungsergänzungsmittel, Liquids für E-Zigaretten; Hanfzigaretten, Duftöle; Kaugummis und Salben, welche teilweise als Pflegeprodukte angeboten. Je nach Zuordnung eines Produktes kommen hierbei verschiedene gesetzliche Grundlagen, insbesondere die Lebensmittel- und die Heilgesetzgebung, zur Beurteilung der Inverkehrsetzung zur Anwendung ebenso wie unterschiedliche Kontroll- und Vollzugsbehörden. Oftmals müssen die Produkte im Einzelfall beurteilt und eingestuft werden. Kontrolle und Aufsicht sind daher komplex und teilweise unübersichtlich.

---

<sup>1</sup> Merkblatt: Produkte mit Cannabidiol; <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/npp/cannabis/cannabidiol-cbd-merkblatt-vollzug-kantone.pdf.download.pdf/cannabidiol-merkblatt-vollzugshilfe-final-de.pdf>

### 3. Beantwortung der Fragen

1. *Jugendliche sind besonderen gesundheitlichen und sozialen Risiken ausgesetzt, wenn sie Suchtmittel konsumieren. Welche Massnahmen wird der Regierungsrat zur Sicherstellung des Jugendschutzes auch im Bereich des CBD-Hanfs (der als Tabakersatz gilt) treffen?*

Bei CBD-Produkten, welche gemäss eidgenössischer Tabakverordnung<sup>2</sup> (TabV; SR 817.06) als Tabakprodukt geregelt sind, ergibt sich in der Umsetzung des Jugendschutzes kein Unterschied zum Jugendschutz bei „normalen“ Tabakprodukten und für diese gilt das Kantonale Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)<sup>3</sup>: *Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Das Verkaufspersonal ist berechtigt, und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.*

Das aktuellste Beispiel sind die Hanfzigaretten „Heimat“, welche Coop im Verkauf hat. Dort wird CBD-Hanf herkömmlichem Zigaretten tabak beigemischt (4g CBD auf 20 Zigaretten). Alle anderen CBD-Produkte, auch sogenannte Tabakersatzprodukte ohne Tabak (TabV, Art. 2e) können von Jugendlichen legal gekauft und konsumiert werden, da es keine gesetzlichen Vorschriften gibt.

Insbesondere bei Jugendlichen wird bei Verdacht, dass es sich nicht um CBD-Hanf handeln könnte, das Produkt sichergestellt und analysiert. Handelt es sich um CBD, ist dieser Stoff zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt - wie bei Alkohol auch - zu Händen und unter Information der Eltern, wobei diese auch bestimmen dürfen, ob sie den Stoff behalten möchten. Selbstverständlich wird die auch für die Strafverfolgungsbehörde noch junge CBD-Thematik weiter im Auge behalten und sinnvolle Interventionsmöglichkeiten werden im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen stets geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. *Wie wird dieser neue Stoff in die Präventionsbemühungen bei den Jugendlichen einfließen? Wie wird verhindert, dass die Folgewirkung von regelmässigem Cannabiskonsum noch mehr verharmlost wird?*

Wirkung und Langzeitwirkung von CBD auf die Konsumierenden sind gegenwärtig nicht ausreichend bekannt. Insbesondere ist unklar, ob der Konsum von CBD den Einstieg in den Tabakkonsum oder den THC-Konsum fördert. Bekannt ist jedoch, dass auch wenn CBD-Hanf ohne Zugabe von Tabak pur geraucht wird, durch die Verbrennung gesundheitsschädliche Stoffe entstehen. Bei der Beimischung von Tabak sind die bekannten Gesundheitsrisiken die gleichen wie beim Tabak und betreffen vor allem Krebs-, Herz- Kreislauf- und Lungenerkrankungen.

CBD-spezifische Präventionsmassnahmen scheinen vor diesem Hintergrund nicht angezeigt, sondern fließen in die bestehenden Angebote der Prävention der Suchtprävention ein.

So hat die Gesundheitsförderung Baselland bereits ein Merkblatt zum CBD veröffentlicht. Zu-dem ist sie in regelmässigem Austausch mit verschiedenen regionalen und nationalen Fachstellen der Sucht- und Präventionsarbeit bezüglich der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Wirkungen des CBD, weitere Entwicklungen rund um die CBD-Produkte sowie Möglichkeiten im Bereich des Jugendschutzes.

Die Jugendstrafverfahren wegen Betäubungsmittelkonsum werden derzeit präventiv (Kurs-abende oder Einzelgespräche) dazu genutzt, Jugendliche mit ihrem Konsumverhalten zu konfrontieren und zu dieser Auseinandersetzung zu verpflichten. Dabei finden viele Themen Eingang ins vertrauliche Gespräch, gegebenenfalls auch CBD. Da CBD aber derzeit keine verbotene Substanz darstellt, führt sein Konsum durch Jugendliche nicht zu einem Strafverfahren. In dieser Situation kommt der Polizei vor Ort, insbesondere dem Jugenddienst, eine wichtige Rolle zu, da diese bei der Kontrolle der konsumierenden Jugendlichen und der damit einhergehenden Sicherstellung

<sup>2</sup> TabV: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021287/index.html>

<sup>3</sup> KaATG: <http://bl.clex.ch/frontend/versions/104?locale=de>

des CBD Kontakt mit den Konsumenten aufbaut und bei dieser Gelegenheit auch einen präventiven Austausch anstösst.

3. *Cannabis kann vor allem auf dem psychischen Gebiet zu Abhängigkeiten – und zu Psychosen – führen. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, dass Jugendliche zuerst nur CBD-Hanf rauchen und später auf THC-Hanf umsteigen könnten? Im Suchtbereich ist es typisch, dass der Konsum sich steigert bis zu einem hohen Niveau. Welche Möglichkeiten sieht er, dies zu verhindern?*

Wie bereits angeführt, kann keine konkrete Aussage darüber gemacht werden, ob rauchen von CBD-Hanf zum Einstieg in den Konsum von THC führt. Die einzigen Möglichkeiten welche sich der Regierung erschliessen, sind die Durchsetzung der gesetzeskonformen Regulierung von CBD-Hanf (je nach Produktkategorie) einerseits und die bestehenden Massnahmen in Bezug auf THC-Konsum in den Bereichen Prävention und Repression.

Dass Cannabis für Jugendliche illegal bleibt, gibt der Jugendanwaltschaft die Möglichkeit, das Strafverfahren dafür zu nutzen, die Jugendlichen zu verpflichten, sich mit ihrem Verhalten auseinanderzusetzen. Das Strafverfahren dient somit praktisch rein präventiven Zielen und hat nicht das Ziel, die Jugendlichen für ihr Suchtverhalten zu kriminalisieren.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, wie beim Alkohol Testkäufe zu lancieren, um wenigstens den Verkauf von CBD-Hanf an Jugendliche unterbinden zu helfen? Dabei wäre auch zu untersuchen, ob in den Shops/Lounges nebenbei auch hochprozentiger Cannabis verkauft wird.*

Testkäufe zur Unterstützung des Jugendschutzes werden im Kanton Basel-Landschaft seit vielen Jahren sowohl bezüglich Alkohol wie auch Tabak im Auftrag der Sicherheitsdirektion und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion durchgeführt. CBD-Produkte, welche unter die Tabakgesetzgebung fallen, werden Gegenstand der Tabaktestkäufe sein. Da der Kanton Basel-Landschaft gegenwärtig beim Tabak im Gegensatz zum Alkohol keine Verkaufsbewilligung kennt, besteht im Bereich Tabakwaren und deren Hilfsmittel sowie Tabakersatzprodukten keine vollständige Übersicht über die Verkaufsstellen und auch wenig Sanktionsmöglichkeit bei Verstössen zur Durchsetzung. Im Rahmen des kantonalen Tabakpräventionsprogramms wird gegenwärtig geprüft, ob im Kanton Basel-Landschaft eine Bewilligungspflicht für Verkaufsstellen (in Analogie zum Alkoholverkauf) eingeführt werden soll. Von einer solchen wären auch unter das Tabakgesetz fallende CBD-Produkte betroffen.

Seitens Polizei ist nicht vorgesehen, CBD-Verkaufsstellen dahingehend zu kontrollieren, ob neben dem legalen CBD-Hanf auch noch Hanf mit mehr als 1 % THC verkauft wird. Bei konkreten Hinweisen auf illegalen Verkauf würden Ermittlungen und Kontrollen veranlasst.

5. *Wie kann die Polizei unterscheiden, ob jemand illegalen THC-Hanf oder legalen CBD-Hanf raucht? Wie wird der Regierungsrat mit dieser Situation umgehen? Wird in diesem Bereich auch interkantonal zusammengearbeitet?*

Das Forensische Institut Zürich (FOR) hat zusammen mit dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) einen Schnelltest entwickelt, mit dem CBD-Hanf dort rasch und kostengünstig von illegalem Hanf unterschieden werden kann. Bis im Herbst 2017 sollte zudem ein fronttauglicher Schnelltest zur Unterscheidung von CBD-Hanf und illegalem Hanf verfügbar sein.

6. *Es ist anzunehmen, dass der erst vor kurzem von den Produzenten lancierte CBD-Mark zu mehr Indoor-Anlagen geführt hat. Wie viele Anlagen gibt es im Kanton Basel-Landschaft? Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass dort nur CBD-Hanf wächst, etwa durch eine Bewilligungspflicht für CBD-Hanf und regelmässige Kontrollen?*

Im Kanton Basel-Landschaft besteht keine Meldepflicht betreffend Anbau von CBD-Hanf. Trotzdem liegen der Polizei freiwillige Meldungen von 23 Indooranlagen vor. Wie viele CBD-Indooranlagen tatsächlich bestehen, ist nicht bekannt.

Für Hanf-Saatgut ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zuständig. Aktuell erfüllt keine Hanf-Saatgut-Sorte die Bedingungen zur Zulassung nach schweizerischer Norm (THC von unter 0,3 %). Infolge von Abkommen zwischen der Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind jedoch über 50 Sorten von Hanf-Saatgut aus dem europäischen Sortenkatalog in der Schweiz zum Anbau zugelassen.

In der Landwirtschaft gilt Hanf als Ackerkultur (wie zum Beispiel Weizen), welche der landwirtschaftliche Betrieb im Rahmen der Agrardatenerhebung jeweils im Februar jeden Jahres dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain zu melden hat. Allerdings ohne genaue Unterscheidung der exakten Hanf-Sorte. In den letzten Jahren (2015 bis 2017) wurde weder in Basel-Landschaft noch in Basel-Stadt landwirtschaftlicher Hanf-Anbau gemeldet.

7. *Die gesundheitlichen Auswirkungen von CBD-Hanf sind noch wenig erforscht. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, Studien, welche dies untersuchen, zu unterstützen.*

Der Schutz der Gesundheit ist eine komplexe Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Gemäss Art. 118 BV trifft der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und setzt Rahmenbedingungen für den Vollzug der Kantone für bestimmte Produktgruppen (z.B. Lebensmittel, Heilmittel, Betäubungsmittel, Chemikalien), welche die Gesundheit gefährden können. Während die Kantone in der Regel die Vollzugskosten leisten, finanziert der Bund Koordination und Information. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass Forschung zur Ermittlung des Gefahrenpotenzials einer bestimmten Substanz somit klar in die Zuständigkeit des Bundes fällt, welcher diese Aufgabe auch wahrnimmt, zum Beispiel im Bereich der legalen und illegalen Suchtmittel das Bundesamt für Gesundheit BAG. Unter dieser Prämisse schliesst der Regierungsrat eine Mitfinanzierung von Forschung aus.

Liestal, 26. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Vize-Präsidentin:

Monica Gschwind

Der Landschreiber:

Peter Vetter